

Der Bürgermeister

24. Nov. 2009

Stadt

Meckenheim

Herrn Bürgermeister Bert Spilles

vorgelegt – m. d. B. um Berücksichtigung bei der übernächsten Ratssitzung am Mi. 16.12.2009

Google-Street-View soll den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger in Meckenheim lückenlos wahren

Die Stadt Meckenheim wird aufgefordert gegen Veröffentlichung eigener Gebäude Widerspruch einzulegen.

Der Rat der Stadt Meckenheim möge beschließen:

Die Stadt soll

- Kontakt zu Google Deutschland aufzunehmen, um festzustellen, ob und wann noch Aufnahmen in Meckenheim stattfinden. Soweit solche Aufnahmen künftig noch stattfinden, sollen die Bürger hierüber informiert werden, damit sie die Möglichkeit haben, sich den Aufnahmen zu entziehen bzw. vorab Widerspruch einzulegen;
- ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften durch Google-Fahrzeuge auf dem **Stadtgebiet** zu legen;
- gegenüber Google Deutschland im Sinne aller Einwohner erklären, dass die **Stadt Meckenheim** es für unverzichtbar ansieht, dass auf ihrem Gebiet durch Kamerafahrzeuge erhobene sensible Daten (Kfz-Kennzeichen, Gesichter, Hausnummern) bereits zum Zeitpunkt der Erhebung in den so genannten Rohdaten (also in den Foto-Originalen) und vor einer Veröffentlichung sofort, qualifiziert und unwiderruflich unkenntlich gemacht werden;
- durch geeignete Maßnahmen dafür werben, dass die Bürger Meckenheims ihr persönliches Widerspruchsrecht kennen und aktiv ausüben können. Dazu soll auf der Internetseite der Stadt Meckenheim ein eigenes Widerspruchsformular oder ein Link zu einem entsprechenden Angebot sowie entsprechende Informationen angeboten werden. Auch barrierefreie Formulare sollen verfügbar sein;
- für seine Bürger beispielhaft handeln und per Widerspruch bei Google Deutschland darauf hinwirken, dass im Eigentum der Stadt Meckenheim oder ihrer Unternehmen stehende Gebäude, für die besondere Sicherheits- oder

sonstige berechnigte Interessen bestehen - nicht im Google-Street-View Angebot erscheinen bzw. qualifiziert unkenntlich gemacht werden.

Begründung:

Google-Street-View soll per Mausclick virtuelle Spaziergänge vom Schreibtisch oder Sofa aus durch die Städte der Welt ermöglichen. Das Angebot ist bereits in Ländern wie Frankreich (Paris) und Großbritannien (London) verfügbar und möchte breite Nutzungs- und Anwendungsmöglichkeiten bieten. Auch im Land Nordrhein-Westfalen ist aktuell eine Fahrzeug-Flotte von Google unterwegs, um mit 360-Grad- Kameras auf dem Dach für den neuen Internetdienst alle Straßen und Häuserzüge abzulichten und dann ab dem Jahr 2010 im Web zu verewigen. Inklusiv hochauflösender Zoom-Funktion. Dabei wird in Kauf genommen, dass neben einzelnen Häusern, Geschäften und Einrichtungen zufällig zum Zeitpunkt der Aufnahme dort anwesende Autos und Personen mit erfasst werden.

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Meckenheim sieht das Projekt Google-Street-View äußerst kritisch. Was den neugierigen Nutzer beeindrucken oder freuen mag, sieht schnell anders aus, wenn das Google-Fahrzeug mit der riesigen Kamera plötzlich vor der eigenen Haustüre steht oder einen Bürger zufällig anderswo auf der Straße in Meckenheim ablichtet. Viele Bürger sind verunsichert. Man möchte unfreiwillig weder sich, noch sein Haus oder seinen Pkw - digital erfasst und im Internet für jeden klar erkennbar und identifizierbar - abgebildet sehen. Insbesondere die befürchtete Speicherung und Veröffentlichung ohne ausreichende Verschleierung von individualisierbaren Merkmalen wie Hausnummern, Kfz-Kennzeichen oder Gesichtern treffen vielerorts auf Widerstand.

Bei digital erfassten Fotos von Gebäuden und Grundstücksansichten, die über Geokoordinaten eindeutig lokalisiert und damit einer Gebäudeadresse und dem Gebäudeeigentümer sowie den Bewohnern zugeordnet werden können, handelt es sich in der Regel um personenbezogene Daten, deren Erhebung und Verarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beurteilen sind. Die FDP ist sich mit den obersten Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder einig, dass die Veröffentlichung solcher systematisch bereit gestellter Bilddaten unzulässig ist, wenn hierauf Gesichter, Kraftfahrzeugkennzeichen oder Hausnummern erkennbar sind.

Deshalb darf nach Ansicht der FDP die Speicherung und Veröffentlichung von Gebäuden und Grundstücken, Autos oder Personen durch Google nur so verschleiert bzw. abstrakt erfolgen, dass keinerlei individuellen Eigenschaften wie Gesichter, Auto- oder Hausnummern mehr erkennbar sind.

Den betroffenen Bewohnern und Grundstückseigentümern ist zudem die Möglichkeit einzuräumen, der Speicherung und Veröffentlichung der sie betreffenden Bilder vorab oder nachträglich zu widersprechen und dadurch die Bereitstellung der sog. Klarbilder zu unterbinden. Viele Bürger sind indes bislang nicht ausreichend darüber informiert, dass ein Widerspruch - insbesondere in Bezug auf ein Gebäude, eine Speicherung in den sog. Rohdaten und eine Veröffentlichung - bereits vorab möglich

ist, persönlich zu erklären ist und hierfür Widerspruchsformulare insbesondere im Internet verfügbar sind.

Die Straßenansichten können einerseits mühelos mit Satellitenfotos, Adressdatenbanken und weiteren personenbezogenen Daten verknüpft werden. Damit können persönliche Lebensumstände - etwa wo wohnt mein Kreditnehmer - noch intensiver ausgeleuchtet werden. Auch können die Bilder gerade auch für nachteilige oder schädigende Zwecke wie Auskunfteien und Adresshandel genutzt werden. Sensible Daten (Kfz-Kennzeichen, Gesichter) werden derzeit nicht bereits zum Zeitpunkt der Erhebung durch die Kamerafahrzeuge in den so genannten Rohdaten (also in den Foto-Originalen) sofort, qualifiziert und unwiderruflich unkenntlich gemacht, sondern in die USA transferiert. Und obwohl Google verbindlich zugesichert hat, eine geeignete Technologie zur Verschleierung von Gesichtern und Autonummern zumindest vor der Veröffentlichung von derartigen Aufnahmen einzusetzen, ist bei ausländischen Street-View-Angeboten zu beobachten, dass auch in zahlreichen Fällen Gesichter und Autokennzeichen von der eingesetzten Software nicht oder nicht ausreichend unkenntlich gemacht wurden. Zudem ist bislang keine automatische Verschleierung der Hausnummern vorgesehen.

Auch der möglichst lückenlose Blick auf die Hausfassaden in über 2,5 Metern Kamerahöhe vom Google-Fahrzeug stößt zu Recht auf Kritik. Denn er ermöglicht dank der Zoom-Funktion teilweise hochauflösende Bildaufnahmen bis in die Wohn- oder Schlafzimmer hinein und über alle Sichtschutze wie Hecken und Zäune hinweg. Von Kriminellen können die hoch aufgelösten Ansichten zur Auskundschaftung von Tatgelegenheiten zu Ein- und Aufbrüchen oder Gewaltverbrechen dienen, etwa der Erkundung der Umgebung eines Hauses sowie der Beschaffenheit der Fenster und Türen, Rückseite oder Sicherungsvorkehrungen.

In Zusammenhang mit Google-Street-View treten insoweit spezielle, insbesondere datenschutz- und straßen(verkehrs)rechtliche Fragen für die Kommunen auf:

Durch die von Google Street View zur Veröffentlichung bestimmte Aufnahmen von kommunale Einrichtungen wie Kindergärten, Jugendeinrichtungen und sonstigen sensiblen kommunalen Einrichtungen und Immobilien, die eine genaue Einsicht und Ausforschung ermöglichen, werden Sicherheitsinteressen der Stadt Meckenheim, der Bediensteten und sie nutzenden Bürger betroffen.

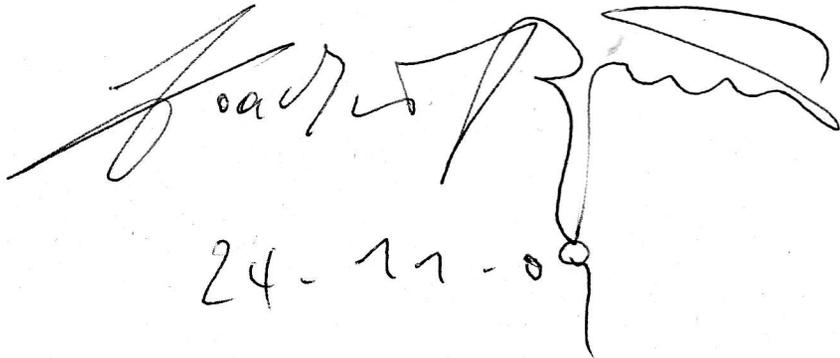
Der Schutz einer juristischen Person in Meckenheim vor Eingriffen seitens Google-Street-View durch Abbildung eines firmeneigenen Kfz oder Gebäudes mit Hausnummer ist derzeit nach dem geltenden Bundesdatenschutzgesetz (§ 3 BDSG) nicht gewährleistet. Juristische Personen können sich aber insoweit auf die verbindlichen Zusagen von Google gegenüber der Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit von Juni 2009 (insb. Punkte 3 und 4) berufen, worin pauschal "Widerspruchsmöglichkeiten von Gebäudeeigentümern" und "Widersprüche zu Kfz-Kennzeichen und Gebäuden" einräumt und daraufhin die entsprechende Unkenntlichmachung zugesichert wird, ohne dies im Sinne des BDSG auf natürliche Personen als Widerspruchsberechtigte zu begrenzen.

Für Einrichtungen und Immobilien der Stadt Meckenheim bzw. kommunaler Unternehmen, hinsichtlich deren Ablichtung sicherheitsrelevante bzw. sonstige berechnete Interessen bestehen, besteht insoweit ebenfalls ein entsprechendes

Widerspruchsrecht gegenüber Google. Soweit Google Wünschen der Stadt Meckenheim auf Verschleierung im Eigentum der Stadt/Gemeinde/des Kreises oder kommunaler Unternehmen stehender entsprechender Gebäude nicht auf dieser Basis entspricht, wird zu prüfen sein, ob nicht für Angebote wie Google-Street-View künftig eine Ausweitung des Schutzes der geltenden Datenschutzgesetze erforderlich ist.

Nach Ansicht von Datenschutzexperten handelt es sich bei der Anfertigung von Straßenaufnahmen während der Befahrung einer Straße in normaler Geschwindigkeit um einen Vorgang, der dem zulassungsfreien Gemeingebrauch zuzurechnen ist, so dass entgegen der Meinung einzelner Kommunen Google keine Sondernutzungserlaubnis für das kommerzielle Erstellen der Aufnahmen mit den Kamerawagen benötigt. Indes sind Google-Fahrzeuge zur Befahrung von reinen Privatstraßen nicht berechtigt. Ebenso dürfte dies für Anliegerstraßen und Fußgängerzonen selbst zu Lieferzeiten gelten, da weder die rechtlichen Anforderungen an die Anlieger- noch die Zulieferereigenschaft als gegeben erscheinen.

Joachim Russ Fraktionsvorsitzender FDP Ratsfraktion Meckenheim



24.11.09